

---

**Produktschein  
Softwareentwicklung,  
Webdesign,  
Programmierung,  
Content-Pflege**

---

# Allgemeines

Dieses Dokument ist eine Erweiterung der AGB von John Softwareentwicklung und Vertragsbestandteil zwischen John Softwareentwicklung und den Kunden für die Programmierung von Applikationen und Skripten, Webseiten, Content-Pflege und Erstellung und Bearbeitung von Mediendateien.

## Leistungsangebote

Spezialisiert auf den Support und die Entwicklung von Contenido-Webseiten bietet John Softwareentwicklung funktionale Webseiten mit Anbindung an verschiedenen Fremd-Systeme, mit komplexen Berechtigungsstrukturen und einfacher Bedienung.

Darüber hinaus ist die manuelle Pflege von Webseiten, Anpassungen an Grafiken, Aufbereitung von Bildern ist teil des Angebots.

Weiterhin werden kleine Programme (auch Skripte genannt) für automatisierte Aufgaben bei den IT-Systemen entwickelt.

## Gewährleistung und Haftung

1. Software-Gewährleistung: Nach derzeitigem technischem Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung.
2. John Softwareentwicklung übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
3. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler im Rahmen des Programmservices nicht gewährleistet werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die auf Grund einer Softwarelieferung entstanden sind.
5. Auf Grund der Besonderheiten der einzelnen Programme kann der Umfang der jeweiligen Gewährleistung dem Kunden im Angebot oder in einer Produktbeschreibung rechtsverbindlich mitgeteilt werden.

## Allgemeine Pflichten des Kunden

1. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, John Softwareentwicklung im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese John Softwareentwicklung umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen.
2. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.
3. Der Kunde stellt sicher, dass John Softwareentwicklung die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

## Nutzungsrechte

1. John Softwareentwicklung räumt dem Kunden an den im Auftrag des Kunden erstellten Corporate Design Grafikelementen ein nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für jeden beliebigen Zweck inklusive Bearbeitungsrechte durch Dritte ein. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von John Softwareentwicklung. Im Insolvenzfall gehen die Nutzungsrechte vollständig wieder an John Softwareentwicklung über. Lediglich beim Verkauf des Auftraggebers gehen die Rechte an den Käufer über.
2. John Softwareentwicklung räumt dem Kunden an den im Auftrag des Kunden erstellten Websites, deren Layouts und Quellcode ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes und auf das Medium Internet begrenztes Nutzungsrecht ohne Bearbeitungsrechte ein, sofern vertraglich nicht anders festgelegt.

- 
3. Für den Kunden entwickelte Individualsoftware ist durch die Gesetzgebung sowie die internationalen Abkommen bezüglich des geistigen Eigentums geschützt. Dem Kunden wird keinerlei Eigentumsrecht, sondern lediglich das Nutzungsrecht nach vollständiger Zahlung über eine Lizenz an der Software und der Benutzerdokumentation erteilt. Der Einsatz webbasierter Software ist pro Lizenz, sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt, auf eine (Sub-)Domain limitiert.
  4. Der Kunde darf die Individualsoftware und die Benutzerdokumentation vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig und nicht anderweitig geregelt ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
  5. Darüber hinaus kann der Kunde eine einzige Vervielfältigung zu Sicherungszwecken erstellen, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist ebenso wie der Einsatz innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems nur bei schriftlicher Vereinbarung im Software-Vertrag zulässig.
  6. Der Kunde hat nur die Bearbeitungsrechte gemäß § 69 e UrhG. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale von John Softwareentwicklung oder von Dritten dürfen vom Kunden nicht verändert oder entfernt werden.
  7. Der Kunde darf die Software Dritten nur überlassen, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der Nutzungsbedingungen gemäß dieses Produktscheins Nutzungsrechte §2 auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Die Überlassung ist nur komplett und nicht in Teilen möglich. Im Falle der Überlassung muss der Kunde dem Dritten sämtliche Softwarekopien einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Sicherungskopie übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten und vollständige Übergabe bzw. Vernichtung John Softwareentwicklung auf Anforderung schriftlich bestätigen. Infolge der Überlassung erlischt das Recht des Kunden zur Softwarenutzung. Der Kunde ist verpflichtet, John Softwareentwicklung den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen sowie eine schriftliche Übernahmeerklärung des Dritten vorzulegen, nach der der Dritte die bezüglich der Software bestehenden vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Servicevertrag) mit John Softwareentwicklung übernimmt, und die Kosten einer Übertragung des Vertrags auf den Dritten zu tragen. Der Kunde darf die Software Dritten nicht zu Erwerbszwecken auf Zeit überlassen (z.B. Vermietung, Leasing), insbesondere nicht im Wege des Application Service Providing oder Host Providing. Der Kunde darf die Software Dritten (einschließlich seiner Mitarbeiter) nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.
  8. Für die in einem Software-Vertrag gekennzeichnete Lizenz-Software (Lizenzprodukte und -daten) gelten die Nutzungs- oder Lizenzbedingungen der Hersteller dieser Software und Daten. Diese können bei Bedarf bei John Softwareentwicklung oder online eingesehen werden.

Stand: 25.Jan.2022 11:03 - christian.john